

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Münster
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.11.2023,
an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. G [REDACTED]

als Richterin

AA.in [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Münster

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

als Verteidiger der Angeklagten

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger der Angeklagten

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

ist schuldig der Nötigung.

schuldig der Nötigung.

schuldig der Nötigung.

Es werden verurteilt die Angeklagte I zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30,00 EUR, die Angeklagte II zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15,00 EUR und die Angeklagte III zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40,00 EUR.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, 2, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der drei Angeklagten hat das Gericht folgende Feststellungen getroffen:

1)

2)

3)

II.

Das Gericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:

Die drei Angeklagten und der gesondert verfolgte bei
denen es sich um Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ handelt, setzten
sich am 31.03.2023 gegen 8:59 Uhr einem zuvor gemeinsam abgesprochenen

Tatplan entsprechend mit orangen Warnwesten bekleidet auf den Fußgängerüberweg der Von-Vincke-Straße in Höhe der Einmündung der Urbanstraße in Münster. Die Sitzreihe setzte sich von der Urbanstraße aus gesehen wie folgt zusammen:

Vor sich breiteten sie zwei Transparente nebeneinander aus, auf denen geschrieben stand „Letzte Generation vor den Kippunkten“. Mit dieser Protestaktion wollten die Angeklagten die Bundesregierung auf die aus ihrer Sicht beängstigenden Gefahren des Klimawandels und den aus ihrer Sicht unaufschiebbaren Handlungsbedarf diesbezüglich aufmerksam machen und einen Handlungsdruck auf die Bundesregierung erzeugen. Die Protestaktion wurde nicht vorher angekündigt.

Die Angeklagten und sowie der gesondert verfolgte klebten sodann mittels Sekundenklebers jeweils eine ihrer Handinnenflächen auf der Straße fest. Die Angeklagte setzte sich auf die Straße ohne sich festzukleben, um im Notfall aufstehen und so eine Rettungsgasse freigeben zu können. Die in der Reihe ganz rechts, neben der Angeklagten sitzende Angeklagte klebte ihre linke Hand fest, sodass sie sich im Notfall zur Seite hätte wegrehen können. Die Bildung einer Rettungsgasse war so jederzeit möglich.

Weil sich die drei Angeklagten und der gesondert verfolgte nebeneinander auf die zweispurige Einbahnstraße gesetzt hatten, mussten zahlreiche Fahrzeuge trotz zweispuriger Verkehrsführung anhalten. Dies hatten die Angeklagten auch gerade beabsichtigt.

Ein Taxi, das einen Fahrgast beförderte, welcher angab, ins Krankenhaus zu müssen, ließen die Angeklagten aufgrund einer spontanen Gruppenentscheidung allerdings während der Aktion passieren.

Bei der Von-Vincke-Straße handelt es sich um eine um 9:00 Uhr morgens vielbefahrene zweispurige Einbahnstraße im Münsteraner Innenstadtbereich, die auf den Verkehrsknotenpunkt „Ludgerikreisel“ zuleitet. An normalen Werktagen staut es sich dort um 9:00 Uhr morgens nicht zurück. Durch die Blockade der Angeklagten stauten sich allerdings Fahrzeuge bis über die Warendorfer Straße hinaus, also ca. 500 m, zurück. Die blockierte Stelle auf der Von-Vincke-Straße war vom Servatiplatz aus über die Strecke Wolbecker Straße – Hansaring – Hafenstraße unter Inkaufnahme eines Umwegs von etwa 2,4 km umfahrbar. Diese Möglichkeit hatten aber mindestens die Insassen von 20 Fahrzeugen, die auf der etwa 250 m langen Strecke zwischen dem Beginn der Von-Vincke-Straße am Servatiplatz und der blockierten Stelle standen, nicht, weil sie auf der zweispurigen Einbahnstraße durch die anderen wartenden Fahrzeuge von der Umgehungsmöglichkeit abgeschnitten waren. Unter diesen Fahrzeugen befanden sich keine Rettungswagen oder sonst erkennbar dringlichen Transporte.

Einige der wartenden Autofahrer hupten, ein Kfz-Führer stieg aus und schrie die Angeklagten an. Insgesamt war die Stimmung aufgeheizt. Die Angeklagten sowie der gesondert verfolgte verhielten sich aber alle ruhig.

Bereits wenige Minuten nach Beginn der Aktion erreichten herbeigerufene Polizeibeamte aus der nahe gelegenen Polizeidienststelle am Alten Steinweg den Tatort und konnten die Aktion, von den Angeklagten unbeabsichtigt, innerhalb weniger Minuten auflösen. Der Kleber an der Hand des gesondert verfolgten entfaltete auf der nassen Fahrbahn noch keine Wirkung, als die Beamten eingriffen, sodass sie ihn als ersten ohne Schwierigkeiten von der Straße auf den Gehweg tragen konnten. Die festgeklebten Hände der Angeklagten und lösten die Beamten von dem Asphalt, indem sie die Hände mit von den Beamten mitgeführtem Sonnenblumenöl übergossen und leicht bewegten. Unter anderem weil die Straße nass war, ließen sich die Hände innerhalb einer Minute ablösen. Der Einsatz von Spachteln oder dergleichen war zum Ablösen der Hände nicht erforderlich. Die Angeklagten und leisteten gegen das Lösen des Klebers keinen aktiven Widerstand. Die Fahrbahn wurde durch die Klebeaktion nicht beschädigt. Nach dem Lösen wurde die Angeklagte mittels Rautek-Griffs durch die Beamten auf den Bürgersteig getragen. Auch hiergegen wehrte sie sich nicht. Die Angeklagte ließ sich widerstandslos auf den Gehweg führen. Die Angeklagte, die sich nicht festgeklebt hatte, erhob sich selbstständig und wurde von den Beamten widerstandslos auf den Gehweg geführt.

Schon nachdem die erste der beiden Fahrbahnen geräumt worden war, begann der Verkehr im Reißverschlussverfahren langsam abzufließen. Um 9:10 Uhr war die Fahrbahn wieder vollständig frei und der Verkehr floss problemlos.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf den diesbezüglichen eigenen glaubhaften Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung und den im Rahmen der Beweisaufnahme verlesenen Auskünften aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zum Sachverhalt stehen zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der geständigen Einlassungen der drei Angeklagten, an denen kein Zweifel bestand, und die durch die im Übrigen geführte Beweisaufnahme, deren Inhalt und Umfang sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt, bestätigt wurden.

Die Angeklagte hat sich zur Sache dahingehend eingelassen, dass sie sich wie festgestellt auf die Straße gesetzt und festgeklebt habe. Dazu habe sie

Sekunden-Kleber verwendet, von dem ihr bewusst gewesen sei, dass man ihre damit verklebte Hand mit Öl von der Straße lösen könne. Sie selbst habe aber keinerlei Lösungsmittel mit sich geführt, sondern sich darauf verlassen, dass die Polizei kommen und sie ablösen würde. Eine Art Notfallplan für den Fall, dass niemand zum Ablösen der Hände gekommen wäre, habe sie nicht gehabt. Ob jemand anderes aus der Gruppe einen Plan zum Loslösen der Hände gehabt habe, sei nicht besprochen worden. Die verfahrensgegenständliche Aktion sei aber auch ihre erste Betätigung dieser Art gewesen.

Die Aktion habe um kurz vor 9:00 Uhr begonnen und insgesamt etwa 10 Minuten gedauert. Sie habe zwar damit gerechnet, dass die Polizei die Gruppe irgendwann räumen werde, sich aber vorab keine Gedanken über die Dauer der Aktion gemacht, sondern es auf sich zukommen lassen, wie lange die Aktion dauern würde. 10 Minuten habe sie aber als sehr kurz empfunden. Vorab bekannt gegeben habe sie die Aktion nicht; ob es jemand anderes getan habe, wisse sie nicht. Der Ort für die Aktion sei danach ausgesucht worden, welche Stelle günstig sei in dem Sinne, dass sie durch vier Personen vollständig blockiert werden könnte. Ob es Möglichkeiten gegeben hätte, die blockierte Stelle zu umfahren, wisse sie nicht.

Es sei aber so gewesen, dass eine Rettungsgasse hätte gebildet werden können. Aus diesem Grund habe sich die Person in der Mitte nicht festgeklebt. Dies sei jedes Mal so bei Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“. Ganz konkret hätten auch sie und die anderen Demonstranten am Tattag ein Taxi durchfahren lassen, in dem ein Fahrgast gesessen habe, der dringend zum Arzt gemusst habe.

Unter den wartenden Fahrzeugen seien, soweit sie das habe sehen können, kein Krankenwagen oder LKW gewesen, sondern ausschließlich Personenkraftwagen. Ein PKW-Fahrer habe laut geschimpft, einige hätten gehupt. Sie und ihre Mitstreiter seien aber friedlich gewesen und einige hätten den blockierten Autofahrern erklärt, dass sie und die anderen Demonstranten die Autofahrer auch nicht gern blockieren würden, dies aber notwendig sei.

Das Loslösen des Klebers sei sehr schnell gegangen, weil die Straße nass gewesen sei. Höchstens habe es drei Minuten gedauert, eher kürzer. Sobald Öl über ihre Hände gegossen worden sei, habe man sie unmittelbar lösen können. Sie habe sich nicht nur auf die Straße gesetzt, sondern festgeklebt als Protestaktion bzw. Form des zivilen Ungehorsams. Es sei ihr darum gegangen, dass man sie nicht sofort hätte wegziehen können. Dies habe zwar auch die Polizisten betroffen, es sei aber nicht speziell gegen diese gerichtet gewesen, sondern eine Aktion für sich gewesen.

Als Motiv für die Tat hat die Angeklagte angegeben, dass sie den Klimawandel als große Gefahr sehe. Im Juli 2022 sei sie durch die Hitze selbst so stark betroffen gewesen, dass sie im Krankenhaus habe behandelt werden müssen. Vor ihrem Anschluss an die Gruppierung „Letzte Generation“ habe sie bei der Partei „Die Grünen“ mitgewirkt. Von dieser Partei sei sie aber enttäuscht gewesen, weil sie

sich nicht effektiv gegen den Klimawandel einsetze; eine Mitwirkung in einer politischen Partei käme für sie zur politischen Einflussnahme daher nicht in Betracht. Die Gruppierung „Letzte Generation“ bewege tatsächlich etwas und die Teilnahme an deren Aktionen nehme ihr das Ohnmachtsgefühl. Sie leide seit ihrer Jugend unter einer Angststörung, die durch ihre Angst um das Klima verschlimmert werde. Die Blockadeaktion habe sie für die Jugend begangen, die noch viele Jahre auf dem Planeten vor sich hätte. Mit der Protestaktion habe sie die Bundesregierung auf den Klimawandel aufmerksam machen wollen, die reagieren müsse, um die Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür wolle sie Widerstand leisten. Sie wolle, dass die Politik handle. Es sei ihr nicht um die einzelnen Autos gegangen, die in dem Moment der Blockadeaktion weniger hätten fahren können.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass auch sie sich wie festgestellt auf die Straße gesetzt, mit der gesamten Hand auf der Straße festgeklebt und diese so blockiert habe. Die Aktion habe um kurz vor 9:00 Uhr begonnen, nach 10 Minuten sei die Straße wieder komplett frei gewesen. Nach ihrer Schätzung habe die gesamte Blockade ca. 30 Minuten gedauert. Dabei hätten sie die Stelle gewählt, weil es dort möglich gewesen sei, mit 4 Personen die zwei Fahrbahnen komplett zu blockieren. Ob es eine viel befahrene Straße gewesen sei, wisse sie nicht, sie fahre da sonst selten lang. Aber es sei jedenfalls Innenstadgebiet. Die Aktion sei vorher nirgendwo von ihr oder den anderen Beteiligten angekündigt worden.

Sie und die anderen Demonstranten hätten im Vorfeld nicht geplant, wie lange die Aktion dauern sollte, und sich auch keine Gedanken darüber gemacht, wie lange es dauern würde, bis die Polizei käme. Aber das Festkleben habe schon dafür sorgen sollen, dass sie dort lange sitzen bleiben könnten. Es sei ihr darum gegangen, den Tag an sich zu stören.

Dabei sei es – wie bei diesen Aktionen üblich – so abgelaufen, dass sie sich nicht vor dem Polizeieinsatz festgeklebt hätten. Sie klebten sich erst fest, wenn sie wüssten, dass die Polizei komme. So sei es auch hier gewesen. Es sei nämlich zu gefährlich, sich vorher festzukleben, weil man nicht wisse, wie die anderen Menschen reagierten.

Konkret habe sie sich hier mit der gesamten linken Hand so auf der Straße festgeklebt, dass sie sich zur Seite hätte wegrehen können, um eine Rettungsgasse zu eröffnen. Das Bilden einer Rettungsgasse sei jederzeit möglich gewesen. Krankenwagen seien nach ihrer Kenntnis aber durch die Aktion ohnehin nicht blockiert worden. Ein Fahrzeug mit einer kranken Person hätten sie zudem passieren lassen. Einige der blockierten Autofahrer seien aggressiv gewesen, nicht aber sie als Demonstranten.

Sie selbst habe sich festgeklebt, damit die Polizei sie nicht so schnell von der Straße habe lösen können. Das Lösen dauere normalerweise zwischen 3 und 20 Minuten. Es würde insbesondere länger dauern, wenn sich mehrere Personen festkleben

würden und die Polizisten die Aktivisten nacheinander ablösen würden. Dann könne das Ablösen auch insgesamt eine Stunde dauern. Hier sei das Ablösen nur deshalb so schnell gegangen, weil die Straße nass gewesen sei. Es habe höchstens eine Minute gedauert. Zum Ablösen sei schon ausreichend gewesen, Öl über die Hand zu gießen. Es sei von ihr aber nicht beabsichtigt gewesen, dass die ganze Aktion nur so kurz andauere.

Gewehrt habe sie sich gegen das Ablösen in keiner Weise. Der Kleber ließe sich im Übrigen im Zweifel auch ohne Öl lösen, dies tue dann nur eben weh. Öl zum Lösen habe sie nicht dabeigehabt und, soweit sie wisse, auch niemand sonst aus der Gruppe.

Als Motiv für die Tat hat die Angeklagte angegeben, dass sie mit der Aktion darauf habe aufmerksam machen wollen, dass es die Bundesregierung nicht schaffe, die Klimakrise zu bekämpfen. Der Wetterwandel habe in diesem Jahr zum heißesten Oktober seit jeher geführt und Menschen verlören ihr Leben an die Klimakrise. Dabei sei der Klimawandel unumkehrbar. Es brauche jetzt Aktionen, die nicht aufschiebbar seien. Sie habe letztlich Angst vor Autokratie, wenn die Politik nichts gegen den Klimawandel unternehme. Ihr Ziel sei es nicht gewesen, zu belästigen oder gar zu schaden – sie und die anderen Aktivisten seien stets friedlich –, sondern mit der Politik, der Gesellschaft und der Justiz in Kommunikation zu treten. Sie wolle Störungen verursachen und „zivilen Ungehorsam üben“, um Druck zu erzeugen und so die Bundesregierung zum Handeln zu bewegen. Um die einzelnen Autofahrer sei es ihr nicht gegangen. Zwar müssten auch die einzelnen Menschen aufmerksam gemacht werden, aber das sei nicht ihr primäres Anliegen. Was der einzelne tue, sei gar nicht so relevant. Es ginge um politische Entscheidungen, um die Menschen zu schützen. Sie werde solche Blockaden auch wieder unternehmen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie sich wie festgestellt auf die Straße gesetzt und diese so blockiert habe. Die Aktion habe um kurz vor 9:00 Uhr begonnen und habe ca. 10 Minuten gedauert. Sie habe vorher gedacht, dass es länger als 10 Minuten dauern würde, sich aber keine konkreten Gedanken dazu gemacht, wie lange die Autofahrer blockiert werden würden. Die Aktion sei nicht angekündigt worden.

Warum genau diese Stelle blockiert worden sei, wisse sie nicht. Sie habe die Stelle vorher nicht gekannt und sich damit auch nicht auseinander gesetzt.

Die Bildung einer Rettungsgasse sei jederzeit möglich gewesen. Sie habe sich gerade nicht festgeklebt, damit eine Rettungsgasse hätte gebildet werden können. Im ersten oder zweiten Fahrzeug habe auch eine Person gesessen, die berichtet habe, dass sie ins Krankenhaus gemusst habe. Daher seien alle Aktivisten zur Seite getreten und hätten die Fahrbahn freigegeben. Die Entscheidung, die Fahrbahn für diese Person freizugeben, sei gemeinschaftlich getroffen worden. Es sei aber nicht im Vorfeld besprochen worden, welche Personen notfalls vorbeizulassen wären. Es

sei eine spontane Einzelfallentscheidung, wenn die Gruppe als Notfall passieren lasse. Den Kleber der anderen Aktivisten hätte auch sie nicht lösen können.

Die blockierten Autofahrer seien alle sehr wütend gewesen. Sie und die anderen Aktivisten hätten sich aber friedlich verhalten. Wie viele Autofahrer blockiert worden seien, wisse sie nicht. Blockierte Krankenwagen habe sie nicht wahrgenommen. Sie selbst sei jedenfalls sehr schnell von der Straße geführt worden.

Als Motiv für die Tat hat die Angeklagte angegeben, dass sie als Erziehungswissenschaftlerin künftig mit Kinder arbeiten werde und verzweifelt sei, weil die Bundesregierung nicht genug unternehme, um den Klimawandel aufzuhalten, und sie nicht weiterwisse. Umweltschmutz sei schlecht für die kognitive Entwicklung von Kindern und die Bundesregierung gefährde mit ihrem Nichtstun die Entwicklung von Kindern. Sie wolle sich mit ihrer Betätigung bei der „Letzten Generation“ und mit der hiesigen Tat für die Kinder einsetzen und die Bundesregierung ganz allgemein dazu motivieren, zu handeln. Ein konkretes politisches Anliegen/eine konkrete Agenda habe sie nicht verfolgt.

Die Einlassungen der drei Angeklagten sind hinsichtlich des Sachverhaltes und ihrer Tatmotive glaubhaft. Denn alle drei Angeklagten haben den Sachverhalt übereinstimmend, detailreich, gut nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert und auch ihre Vorstellungen und Motive authentisch und mit individuellen Bezügen beschrieben. Ergänzende Fragen haben sie ohne jede Tendenz zur eigenen Entlastung oder möglichen Beschönigung der Umstände ausführlich und mit der erkennbaren Bemühung, zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, beantwortet. Aus ihren Einlassungen ergibt sich auch, dass sie jeweils gemeinschaftlich mit den anderen drei Teilnehmern der Blockadeaktion gehandelt haben, ihnen jeweils bekannt war, dass sich einzelne Teilnehmer auf der Fahrbahn festkleben wollten, und sie es darauf angelegt haben, die Verkehrsteilnehmer am Tatort zu blockieren. Dies ergibt sich darüber hinaus auch aus dem festgestellten Verhalten der vier Beteiligten, die sich gemeinsam auf die Straße gesetzt, Transparente entfaltet und bis zur Räumung durch Polizeibeamte nicht freiwillig vom Ort der Straßenblockade entfernt haben.

Darüber hinaus stehen die Einlassungen der Angeklagten im Einklang mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Zum einen werden die Einlassungen der Angeklagten zu der Blockadeaktion durch die ebenfalls glaubhaften Aussagen der Zeugen Tenger und Wulfers, die als Polizeibeamten an dem Polizeieinsatz zur Auflösung der Blockade teilgenommen haben, hinsichtlich der Geschehnisse ab dem Eintreffen der Polizeibeamten vollständig bestätigt.

Der Zeuge Tengers hat geschildert, dass er und die Kollegen auf der nahe gelegenen Polizeiwache am „Alten Steinweg“ von der Einsatzleitstelle darüber

informiert worden seien, dass sich Klimaaktivisten auf der Straße niederlassen würden. Die Aktion sei nicht angekündigt gewesen. Sie und die anderen eingesetzten Beamten hätten davon allein durch die Einsatzleitstelle erfahren. Sie hätten auch nur deshalb so zügig vor Ort sein und die Aktion beenden können, weil die Polizeidienststelle am „Alten Steinweg“ unweit entfernt gewesen sei.

Der Zeuge Tengens hat weiter bekundet, dass bei Eintreffen der Polizeibeamten an der Blockadestelle gegen 9:00 Uhr die drei Angeklagten und ein weiterer männlicher Aktivist bereits nebeneinander auf der Straße gesessen hätten, sodass kein Fahrzeug habe passieren können. Ihm sei bereits aufgrund des Verhaltens der Angeklagten beim Eintreffen sofort klar gewesen sei, dass es sich bei den Angeklagten um Klimaschutzaktivisten handele, die für Klimaschutz eintreten wollten. Der Verkehr habe sich in Sichtweite mindestens 250 m zurückgestaut. Er selbst habe vom Einsatzort bis zum Servatiiplatz blickend wenigstens 20 komplett blockierte Fahrzeuge gesehen. Andere Einsatzkräfte hätten den Rückstau weiter verfolgt bis über die Eisenbahnstraße hinweg. Krankenwagen oder sonstige äußerlich erkennbar dringliche Transporte habe er selbst auf dem ihm erkennbaren Straßenstück bis zum Servatiiplatz aber nicht wahrgenommen. Die Straße sei um 9:00 Uhr wegen des noch andauernden Berufsverkehrs noch viel befahren gewesen; es handele sich bei der Straße um eine viel befahrene Hauptverkehrsstraße, weil sie eine Zufahrtsstraße zum Ludgerikreisel und in die Innenstadt sei. Nach seiner Erfahrung stauete sich der Verkehr aber an normalen Tagen auf dieser Straße um 9:00 Uhr nicht derart zurück. Auch nach Räumung einer der beiden Fahrbahnen sei der Verkehr zunächst nur langsam wieder ins Rollen gekommen, weil die aufgestauten Fahrzeuge im Wege des Reißverschlussverfahrens auf die freie Fahrbahn hätten fahren müssen. Um 9:10 Uhr sei die Straße aber wieder komplett frei gewesen.

Weiterhin hat der Zeuge Tenger bestätigt, dass die Stimmung am Blockadeort bei Ankunft der Polizeibeamten zwar angespannt gewesen sei und ein Fahrzeugführer laut geschrien habe, die drei Angeklagten und die weiteren Aktivisten sich aber friedlich, passiv und ruhig verhalten hätten.

Nach seinem Bekunden war der Zeuge Tenger zudem mit dem Loslösen der festgeklebten Hände der Aktivisten befasst. Auch hierzu hat er die Einlassungen der Angeklagten bestätigt. Insoweit hat der Zeuge Tenger bekundet, dass sich die Hand des gesondert verfolgten problemlos ohne weitere Hilfsmittel von der Fahrbahn lösen ließ und der weggetragen werden konnte. Zum rückstandsfreien Loslösen der Hände der Angeklagter und von der Straße sei zwar der Einsatz von Sonnenblumenöl erforderlich gewesen. Es habe aber genügt, das Öl über die Hände zu gießen und die Hände leicht zu bewegen. Dies habe pro Angeklagter höchstens 1 bis 2 Minuten gedauert. Dabei seien die Angeklagten ruhig gewesen und hätten keinen Widerstand geleistet und sich auch

nicht gewehrt. Eine Person sei sodann aufgestanden, eine andere hätte sich ohne jeden Widerstand auf den Gehweg tragen lassen.

Die Angaben des Zeugen Tenger waren glaubhaft, gerade weil er durch die Betonung der Friedlichkeit des Verhaltens der Angeklagten keinerlei überschießende Belastungstendenz erkennen ließ. Zudem hat er das Geschehen übereinstimmend mit der weiteren polizeilichen Zeugin Wulfers sowie detailliert und lebensnah berichtet. Auf mögliche Wahrnehmungslücken – etwa in wie weit der Verkehr sich über den Servatiplatz hinaus staute – hat er explizit hingewiesen und insofern die reine Wiedergabe von Beobachtungen seiner Kollegen offengelegt.

Die Zeugin Wulfers, die ebenfalls als Polizeibeamtin vor Ort eingesetzt war, bestätigte die Angaben des Zeugen Tenger. Bei ihrem Eintreffen an der Blockadestelle gegen 9:00 Uhr hätten die drei Angeklagten und ein weiterer männlicher Aktivist nebeneinander auf der Straße gesessen, sodass kein Fahrzeug habe passieren können. Es sei über die Westen der Aktivisten und die ausgerollten Banner sofort erkennbar gewesen, dass es um politischen Protest gegangen sei. Die Zeugin ergänzte, dass nach ihrem Kenntnisstand der Rückstau des Verkehrs bis zur Warendorfer Straße gereicht habe. Der Dienstgruppenleiter sei schließlich sogar zu Fuß zum Einsatzort gekommen, weil der Ort mit einem Fahrzeug nicht mehr zu erreichen gewesen sei. Auch die Zeugin Wulfers, die sich nach eigenem Bekunden um die Verkehrsregelung am Tatort gekümmert hat, bestätigte aber, unter den blockierten Fahrzeugen keine Krankenwagen oder sonstige äußerlich erkennbar dringliche Transporte gesehen zu haben; zudem habe ihr gegenüber auch keiner der Fahrzeuginsassen auf dringliche Transporte hingewiesen. Um 9:10 Uhr sei die Straße wieder komplett frei gewesen. Weiterhin bekundete auch diese Zeugin, dass zwar die blockierten Fahrzeugführer laut gewesen seien, die drei Angeklagten und weiteren Aktivisten sich aber nicht aggressiv verhalten hätten. Mit dem Loslösen der festgeklebten Aktivisten sei sie nicht befasst gewesen, weil sie sich um die Verkehrsregelung gekümmert habe.

Auch die Angaben der Zeugin Wulfers waren glaubhaft. Sie hat das Geschehen übereinstimmend mit dem Zeugen Tenger sowie detailliert, lebensnah und widerspruchsfrei berichtet. Sie hat ebenso die Friedlichkeit des Verhaltens der Angeklagten betont und keinerlei überschießende Belastungstendenz erkennen lassen. Auf mögliche Wahrnehmungslücken – etwa in Bezug auf die Dauer der Loslösung der Hände der Angeklagten – hat sie explizit hingewiesen.

Soweit sich die Zeuginnen , (und erinnern konnten bzw. ausgesagt haben, haben sie ebenfalls die Einlassungen der Angeklagten bestätigt.

Die Zeugin hat zunächst ausgesagt, sich nicht mehr an viel erinnern zu können und zudem von ihrem Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, Gebrauch machen zu wollen. Im Übrigen hat sie bestätigt, dass die Angeklagten wie festgestellt die Straße blockiert haben. Die Aktion habe insgesamt etwa eine Stunde gedauert.

Blockiert worden seien normale Personenkraftwagen. Die Aktivisten hätten sich vollständig friedlich verhalten, nur einzelne Autofahrer seien aggressiv oder laut geworden.

Auch die Zeugin hat bekundet, sich kaum noch an die Geschehnisse zu erinnern und sich im Übrigen nicht selbst belasten zu wollen. Sie habe jedenfalls keinen Rettungswagen unter den wartenden Fahrzeugen gesehen; ein solcher sei erst gekommen, als die Blockade vorbei gewesen sei. Außerdem habe sie beobachten können, dass die Aktivisten vor Eintreffen der Polizisten ein Taxi hätten passieren lassen.

Die Zeugin hat ausgesagt, sie habe beobachtet, wie die Angeklagten zunächst auf der Straße gestanden hätten und sich sodann hingesetzt hätten. Insgesamt habe die Aktion vielleicht 30 Minuten gedauert, sie habe dem bezüglich kein Zeitgefühl mehr. Blockiert worden seien normale PKW. Zudem hätten die Aktivisten ein Taxi passieren lassen, weil der Insasse ein ernstes Anliegen gehabt habe. Die Aktivisten seien allesamt ruhig und friedlich gewesen, die wartenden Autofahrer hingegen seien sehr aggressiv gewesen. Sie habe Angst gehabt, dass die Autofahrer die Aktivisten angreifen würden.

Die Aussagen der Zeuginnen und sind, soweit sie Beobachtungen wiedergeben konnten, glaubhaft. Die Aussagen decken sich bezüglich der Geschehnisse vor dem Eintreffen der Polizeibeamten untereinander, insbesondere mit Blick auf das Passieren-Lassen des Taxis, weshalb das Gericht auch insofern davon überzeugt ist, dass die diesbezüglichen Einlassungen der Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus decken sich die Aussagen der Zeuginnen und auch mit den Aussagen der Zeugen Tenger und Wulfers, soweit es das Geschehen ab Eintreffen der Polizeibeamten betrifft. Auch wenn die Zeuginnen und möglicherweise Sympathisanten der Aktion waren, verhielten sich die Zeuginnen in ihren Aussagen neutral und ohne überzogenen Entlastungseifer. Dass sich die Demonstranten allesamt friedlich verhalten haben sollen, wurde im Übrigen so auch von den neutralen polizeilichen Zeugen bestätigt. Weiterhin ist das Gericht auch davon überzeugt, dass die tatbestandlich relevante Blockade auf der Straße etwa 10 Minuten gedauert hat. Dafür spricht, dass dies die drei Angeklagten und die beiden polizeilichen Zeugen übereinstimmend so angegeben haben. Dass die Zeugin von einer einstündigen Aktion gesprochen hat, und die Zeugin meinte, die Aktion habe etwa 30 Minuten gedauert, greift diese Überzeugung nicht an. Denn die beiden Zeuginnen bezogen sich in ihren Aussagen mit diesen Zeitangaben erkennbar auf die gesamte Zeitspanne der Aktion – von Ankommen am Ereignisort bis zum Ende der polizeilichen Feststellungen im Nachgang an die Räumung der Straße – und nicht auf die Dauer der Blockade der Autofahrer. Zudem

haben beide Zeuginnen geäußert, sich bei der Zeitangabe unsicher zu sein, was sich auch in den divergierenden Äußerungen spiegelt.

Der auf Anregung des Verteidigers Dr. Bönte vernommene sachverständige Zeuge Buttschadt hat zu der Bedeutung der Aufschrift der Transparente der Angeklagten „Letzte Generation vor den Kippunkten“ ausgesagt. Hierzu hat er aus der Perspektive eines Umweltsystemwissenschaftlers ausgeführt, was konkret mit „Kippunkten“ in dem wissenschaftlichen und politischen Diskurs gemeint sei. Danach sei die Theorie der Kippunkte ca. im Jahr 2009 aufgekommen und beschreibe die Situation, ab der der Klimawandel, d.h. die dauerhafte Erderwärmung mit den damit verbundenen Konsequenzen, unumkehrbar, also irreversibel werde. Ab Überschreiten einer bestimmten Erderwärmungsgrenze gerate das Klima in einen unumkehrbaren Zustand, bestimmte Prozesse seien dann nicht mehr aufzuhalten, selbst wenn dann versucht werde, gegen zu steuern. Zwar habe Klimawandel schon immer existiert, aber die jetzt bestehende, sich selbst verstärkende erwärmende Spirale habe es bisher nicht gegeben und der Klimawandel, der derzeit vor sich gehe, sei so präzedenzlos. Gesicherte Erkenntnisse, wie es nach Erreichen der Kippunkte weitergehe, existierten nicht, aber ein derartiger disruptiver Klimawandel sei aus wissenschaftlicher Perspektive zu vermeiden, weil davon auszugehen sei, dass mit Erreichen der Kippunkte die Stabilität des Klimas irreversibel verschwinde. Modellbeschreibungen gingen davon aus, dass die Zivilisation, wie sie heute bestehe, bei Erreichen der Kippunkte zusammenbreche. Weil diese Kippunkte immer näher rückten, bedürfe es besonderer Aufmerksamkeit, wie die Gesellschaft damit umgehen solle.

Die Aussage des Zeugen Buttschadt ist ebenfalls glaubhaft. Als Umweltwissenschaftler verfügt er über die erforderliche Sachkunde und seine Ausführungen zu der Bedeutung von Kippunkten waren nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Übermäßige Dramatisierungstendenzen oder eine besondere Entlastungstendenz zugunsten der Angeklagten zeigte der neutral referierende Zeuge nicht.

Hinsichtlich der Örtlichkeit der Blockade auf der Von-Vincke-Straße und etwaiger Möglichkeiten, die Blockade zu umfahren; wurde zudem eine Straßenkarte der Umgebung auf google.maps in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. Darauf ist insbesondere zu sehen, dass die Von-Vincke-Straße eine zweispurige Einbahnstraße im Innenstadtbereich der Stadt Münster in unmittelbarer Hauptbahnhofsnahe ist, die auf den Verkehrsknotenpunkt Ludgerikreisel zuleitet. Dass es sich hier um eine Hauptverkehrsstraße handelt, zeigt sich gerade an diesen Umständen. Zudem ist dem Kartenmaterial zu entnehmen, dass es möglich ist, die Blockadestelle an der Ecke Urbanstraße/Von-Vincke-Straße vom Servatiiplatz aus über die Wolbecker Straße über den Hansaring und die Hafenstraße zu umfahren unter Inkaufnahme eines etwa 2,4 km langen Umweges. Die Zeugen Tenger und

Wulfers haben diese Möglichkeit, die Stelle zu umfahren, nach Einsichtnahme der Karte und aufgrund ihrer berufsbedingten Ortskenntnisse auch bestätigt. Diese Möglichkeit stand aber nach der Verkehrsführung allenfalls solchen Fahrzeugen offen, die noch nicht in die Von-Vincke-Straße eingefahren waren. Nach Aussage des Zeugen Tenger unter Inaugenscheinnahme des Kartenmaterials hatten mindestens 20 Fahrzeugen nicht die Möglichkeit, die Blockade über die Alternativroute zu umfahren.

Hinsichtlich der kommunizierten Ziele der Angeklagten wurde zudem ein Lichtbild auf Bl. 25 d.A. in Augenschein genommen. Darauf ist zu sehen, dass auf dem mitgeführten Banner, welches die Angeklagten vor der Blockade auf der Straße platzierten, „Letzte Generation vor den Kippunkten“ geschrieben stand.

Unter Würdigung der genannten Beweismittel und der Einlassungen der Angeklagten war das Gericht überzeugt, dass sich das Tatgeschehen so, wie unter II. dargestellt, auch tatsächlich ereignet hat.

IV.

1)

Die drei Angeklagten haben sich daher der gemeinschaftlichen Nötigung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

a)

Die drei Angeklagten haben dadurch, dass sie sich zusammen mit dem gesondert verfolgten bewusst so nebeneinander auf die beiden Fahrbahnen der Von-Vincke-Straße gesetzt haben, dass kein Fahrzeug die Straße mehr passieren konnte, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken miteinander Gewalt gegenüber den Personen ausgeübt, die mit ihren Fahrzeugen ab der zweiten Fahrzeugreihe deshalb im Stau standen.

Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 240 Rn. 8).

Zwar stellte die gemeinschaftliche Blockade der unmittelbar vor den Protestierenden anhaltenden Fahrzeugführer keine Gewaltanwendung gegenüber diesen Fahrzeugführern dar, weil diese durch die menschliche Blockade lediglich einer psychisch vermittelten Zwangswirkung ausgesetzt waren. Die Fahrzeugführer in der ersten Reihe hätten mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge die Blockade jederzeit physisch durchbrechen können, schon auch, weil die Angeklagten bei Bedarf

jederzeit eine Rettungsgasse hätten bilden können und die Blockade so schon rein physisch nicht hinreichend stabil war.

Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen – also in der zweiten Reihe und weiteren, dahinter befindlichen Reihen – auf der Von-Vincke-Straße zum Stehen gekommenen Fahrzeugführern. Diese wurden im Gegensatz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Angeklagten und den gesondert verfolgten erheblich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert, sondern physisch durch die vor ihnen bereits anhaltenden Fahrzeuge in erster Reihe. Diese Fahrzeuge stellten ein unüberwindbares körperliches Hindernis für die dahinter stehenden Fahrzeugführer dar, die auf der zweispurigen Einbahnstraße auch nicht wenden oder sonst ausweichen konnten bzw. dies nicht durften.

Die Angeklagten verfügten auch über hinreichende Tatherrschaft bzw. Willen zur Tatherrschaft. Die Einflussnahme eines mittelbaren Täters auf die Tatmittler, hier die in erster Reihe stehenden Fahrzeugführer, kann dabei allein psychischer Natur sein. Die in erster Reihe anhaltenden Fahrzeugführer waren für die rechtswidrige Behinderung des nachfolgenden Verkehrs (vgl. § 12 StVO) auch nicht verantwortlich. Denn sie stoppten in rechtfertigendem Notstand zur Vermeidung eines Unfalls, § 34 StGB. Auf diese (Aus-)Wirkungen kam es den drei Angeklagten und dem mitprotestierenden bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an. Infolge der gemeinschaftlichen plangemäßen Verursachung dieser Notstandslage für die Fahrer in der ersten Reihe kann ihr Anhalten den Angeklagten im Wege der mittelbaren Täterschaft zugerechnet werden, § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB (sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“, vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995, 1 StR 126/95; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 240 Rn. 17; die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ wurde allgemein gebilligt von BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011, 1 BvR 388/06, Rn. 26 ff. in BeckRS 2011, 49212).

b)

Der Nötigungserfolg besteht hier darin, dass die ab der zweiten Reihe blockierten Kraftfahrzeugführer gezwungen wurden, abzubremsen und stehen zu bleiben, also gezwungen wurden, eine Einschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit zu dulden.

c)

Die Angeklagten handelten auch vorsätzlich und insbesondere mit der Nötigungsabsicht, die Fahrzeugführer zu zwingen, eine Einschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit zu dulden. Denn das Abbremsen und Anhalten der Fahrzeuge war gerade das angestrebte Ziel ihrer Blockade und nicht nur eine bloß hingenommene, unvermeidliche Nebenfolge.

d)

Die Tat ist auch rechtswidrig.

aa)

Rechtfertigungsgründe, welche eine Verwerflichkeit der Tat ausschließen könnten, greifen zu Gunsten der Angeklagten nicht ein.

(1)

Das Verhalten der Angeklagten ist nicht gerechtfertigt gemäß § 34 StGB.

§ 34 StGB erlaubt Rechtsgutsverletzungen, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut geeignet und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel sind, bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt und die Tat ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vollumfänglich vor.

Vorliegend besteht zwar eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut.

Denn ein menschengerechtes globales Erdklima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30) stellt ein rechtlich anerkanntes Kollektivrechtsgut dar. § 34 StGB umfasst auch dessen Schutz. Soweit teilweise vertreten wird, § 34 StGB schütze keine kollektiven Rechtsgüter (so NK-StGB/Neumann, Band 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 22), ist dieser Auslegung der Wortlaut der Norm entgegenzuhalten. Nach seinem Wortlaut schützt § 34 StGB ausdrücklich auch „ein anderes Rechtsgut“, was begrifflich allgemeine Rechtsgüter einschließt. Die Formulierung in § 34 S. 1 StGB „oder einem anderen“ verdeutlicht lediglich, dass § 34 StGB auch die Notstandshilfe erfasst, und bedeutet nicht, dass die Norm allein Individualrechtsgüter schützen würde (OLG Schleswig, Urteil vom 09.08.2023, 1 ORs 4 Ss 7/23, Rn. 21 bei KlimR 2023, 314). Darüber hinaus betreffen ein globaler Temperaturanstieg und die damit einhergehenden meteorologischen Konsequenzen wie klimabedingte Extremwetterereignisse absehbar auch Individualrechtsgüter wie Leib, Leben und Eigentum, die nach allgemeiner Auffassung von § 34 StGB geschützt werden.

Nach gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist auch davon auszugehen, dass für diese kollektiven und individualschützenden Rechtsgüter durch den menschengemachten Klimawandel eine gegenwärtige Gefahr besteht (siehe zu den wissenschaftlichen Hintergründen näher OLG Schleswig, Urteil vom 09.08.2023, 1 ORs 4 Ss 7/23, Rn. 26 bei KlimR 2023, 314 m.w.N.). Zwar ist derzeit nicht prognostizierbar, wann und wie genau sich diese Gefahr der globalen Erwärmung in konkreten Schäden manifestieren wird. Allerdings erfasst § 34 StGB nicht allein sogenannte Augenblicksgefahren, sondern eine Gefahr ist im Sinne des § 34 StGB auch dann gegenwärtig, wenn der Schadenseintritt in zeitlicher Ferne liegt, die Gefahr aber nicht mehr ohne weiteres zu einem späteren Zeitpunkt abgewendet

werden kann (MüKo-StGB/Erb, Band 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 94). Insofern ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auch der Zeuge Buttschadt referiert hat, davon auszugehen, dass ohne zeitnahe Reduktion der CO₂-Emissionen bestimmte Prozesse nach Überschreiten einer bestimmten Erderwärmungsgrenze nicht mehr aufzuhalten sein werden, und zwar selbst dann nicht mehr, wenn später keine Treibhausgase mehr emittiert werden. Bei Erreichen dieser Kippunkte wäre der Klimawandel mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Ökosysteme unumkehrbar, weshalb zeitnah gegengesteuert werden muss, um die Folgen des Klimawandels zu stoppen. Auf eben diesen Umstand haben die Angeklagten mit ihren Plakaten mit der Aufschrift „Letzte Generation vor den Kippunkten“ hingewiesen.

Weil das Schicksal der genannten Individualrechtsgüter unmittelbar von der Erhaltung eines menschenwürdigen Klimas abhängt, besteht auch für diese eine gegenwärtige Gefahr.

Weiterhin mag zu Gunsten der Angeklagten unter Zurückstellung erheblicher Bedenken unterstellt werden, dass die Protestaktion zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich war.

Die Protestaktion war aber gleichwohl keine zulässige Notstandshandlung. Zweifel bestehen schon im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung daran, ob das Interesse am Schutz des menschengerechten Klimas das Interesse am Schutz der Willensbetätigungsfreiheit der hier blockierter Straßenverkehrsteilnehmer wesentlich überwiegt. Im Rahmen der notwendigen Einzelfallbetrachtung sind nämlich nicht nur die einzelnen Rechtsgüter, sondern auch die Eingriffsintensität und die Erfolgswahrscheinlichkeit der Rettungshandlung zu berücksichtigen. Hier stehen sich indes die sichere Einschränkung der Willensbetätigungsfreiheit einer Vielzahl von Straßenverkehrsteilnehmern und nur sehr ungewisse Rettungschancen für das Klima durch die verfahrensgegenständliche Protestaktion gegenüber. Bei dem hier einschlägigen Aggressivnotstand sind aber gemeinhin höhere Anforderungen an das Überwiegen der Gefahrenabwehrinteressen zu stellen als beim Defensivnotstand. Zu einem für die Angeklagten positiven Abwägungsergebnis käme man hier deshalb schon nur, wenn man gleichwohl bereit ist, insbesondere wegen der besonderen Bedeutung des Schutzgutes Klima, der Größe der dem Klima drohenden Gefahr, der potentiellen Unumkehrbarkeit der Folgen des Klimawandels sowie der kollektiven Dimension des menschengemachten Klimawandels ausnahmsweise ein Überwiegen des Schutzgutes auch dann anzunehmen, wenn die durch die Tat geschaffene Rettungschance für das Schutzgut minimal ist (bejahend wohl Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401, 405).

Dies kann hier aber letztlich dahinstehen, weil die Notstandshandlung jedenfalls nicht angemessen war im Sinne des § 34 S. 2 StGB.

Angemessen im Sinne des § 34 S. 2 StGB ist eine Notstandshandlung, wenn sie nach anerkannten Wertmaßstäben, insbesondere übergeordneten verfassungsrechtlichen Wertungen hinnehmbar ist. Die Angemessenheit einer Tat entfällt insbesondere dann, wenn die Rechtsordnung für die Lösung eines Interessenkonflikts abschließende Spezialregelungen vorsieht, in denen konfligierende Interessen austariert sind (sog. Sperrwirkung rechtlich geordneter Verfahren, statt vieler dazu MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 254).

In diesem Fall ist es dem Einzelnen verwehrt, außerhalb dieser Verfahren fremde Rechtsgüter in Anspruch zu nehmen und sich dafür auf § 34 StGB zu berufen. Hintergrund dessen ist, dass in einem demokratischen Verfassungsstaat die Gefahrenabwehr sowie die damit verbundene Güterabwägung Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und der an das Gesetz gebundenen Verwaltung ist. Den staatlichen Organen obliegt es, kollidierende Interessen zu gewichten und zum Ausgleich zu bringen bzw. Vorrangrelationen festzulegen. Wenn der Einzelne gefußt auf § 34 StGB an diesen Regeln vorbei eine Gefahrenabwehrbefugnis erhalte, würden diese staatlichen Regeln und die sie legitimierenden demokratischen Mehrheitsentscheidungen unter einen individuellen Billigungsvorbehalt gestellt. Bei Geltung des Primats einer staatlich normierten und organisierten Gefahrenabwehr kann § 34 StGB daher grundsätzlich nur in irregulären Gefahrensituationen greifen, in denen keine staatliche Hilfe zur Verfügung steht und die drohende Rechtsgutsverletzung keine gebilligte Folge einer staatlichen Konfliktlösungsentscheidung ist.

So aber liegen die Dinge hier: Denn das Grundgesetz sieht zur Beeinflussung der staatlichen (Klimaschutz-)Politik durch den einzelnen Bürger eine Vielzahl von vorrangigen Gestaltungsinstrumenten vor, z.B. die Ausübung der Meinungsfreiheit, das Petitionsrecht, Art. 17 GG, das aktive und passive Wahlrecht sowie die Freiheit zur Bildung politischer Parteien, Art. 21 Abs. 1 GG, und deren Unterstützung durch Spenden, Art. 25 GG, ferner die Möglichkeit der Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Den Angeklagten ist es daher verwehrt, sich auf § 34 StGB als eine Art Supergrundrecht zu berufen, das noch weiterreichende Einflussnahmemöglichkeiten auf die Politik zu Lasten willkürlich betroffener Dritter ermöglichen könnte. Dass insbesondere die Angeklagte Buckmann nach ihrer Einlassung von dem Engagement etablierter Parteien für den Klimaschutz enttäuscht ist, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Denn es verbleiben darüber hinaus wie dargestellt noch andere, sich im Rahmen legaler Verfahren bewegende Einflussnahme-Möglichkeiten.

An diesem Ergebnis ist auch vor dem Hintergrund festzuhalten, dass Art. 20a GG das verfassungsrechtliche Gebot des Klimaschutzes normiert. Denn die Beurteilung der Angemessenheit der Notstandshandlung richtet sich zwar nach übergeordneten verfassungsrechtlichen Werten. Hierfür kann aber nicht ein verfassungsrechtlicher

Wert – und mag er noch so hervorgehoben sein – singular herangezogen werden. Vielmehr sind unterschiedliche verfassungsrechtliche Werte miteinander abzuwägen, nicht zuletzt auch die ebenfalls grundrechtlich verbürgten Rechte der genötigten Verkehrsteilnehmer auf z.B. Fortbewegung. Es ist dem Einzelnen verwehrt, durch einseitige Auslegung des Angemessenheitserfordernisses und unter Umgehung der Abwägungsentscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers Selbstjustiz unter Berufung auf § 34 StGB auszuüben. Zudem normiert Art. 20a GG zwar eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30). Eine Ermächtigung des Einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weitergehende Klimaschutzmaßnahmen gewährt aber auch Art. 20a GG nicht.

Dem kann schließlich auch nicht entgegen gehalten werden, die Sperrwirkung staatlicher Konfliktlösungsentscheidungen sei aufzulösen, weil der Staat seinen grundrechtlichen Schutzpflichten in Bezug auf die Gefahren durch den Klimawandel nicht nachkäme oder die staatlichen Gefahrenabwehrmechanismen ansonsten erkennbar dysfunktional wären. Denn der Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 zeigt gerade, dass auch in diesem Bereich bestehende grundrechtliche Ansprüche gerichtlich, also im Verfahrenswege, durchgesetzt werden können und derzeit kein fortgesetztes, rechtswidriges legislatorisches Unterlassen hinsichtlich des Ergreifens wirksamer Klimaschutzmaßnahmen vorliegt. Weil der Staat handlungsfähig ist, besteht somit derzeit kein Grund, die Sperrwirkung staatlicher Verfahrensregelungen aufzuheben. Die Notstandstat bleibt daher unangemessen.

(2)

Die Angeklagten können sich auch nicht zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG berufen. Es fehlt insoweit schon an der Voraussetzung, dass es jemand unternähme, die staatliche Ordnung im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG zu beseitigen. Als solcher Angriff käme hier allein die aktuelle Klimagesetzgebung in Betracht, gegen die sich die Angeklagten mit ihrer Protestaktion wenden wollten. Diese entspricht aber inzwischen den vom BVerfG gestellten Anforderungen und stellt keinen gezielten Angriff auf die in Art. 20 Abs. 1 bis 3 geschützte Ordnung dar (vertiefend BayObLG, Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23, BeckRS 2023, 8998 m.w.N.). Zudem würde sich unter diesem Aspekt die Nötigung gegen den falschen Adressaten richten. Denn nicht die blockierten Autofahrer würden unter dieser Annahme durch ihr Verhalten die

verfassungsmäßige Ordnung gefährden, sondern die vermeintlich untätigen Politiker bzw. Parlamentarier.

Selbst wenn man dies anders sähe, stünde jedenfalls die Subsidiaritätsklausel in Art. 20 Abs. 4, 2. HS GG der Inanspruchnahme des Widerstandsrechts durch die Angeklagten entgegen. Widerstand ist danach erst zulässig, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Dies zeigt, dass das Widerstandsrecht ein äußerstes Notmittel ist und erst greift, wenn der Staat nicht mehr in der Lage ist, die verfassungsmäßige Ordnung selbst zu schützen; bis dahin gilt das staatliche Gewaltmonopol. Derzeit ist der Staat aber funktionsfähig und kann die verfassungsmäßige Ordnung schützen. Nur weil die Angeklagten die Ansicht des demokratisch legitimierten Parlaments hinsichtlich der Frage, welche gesetzgeberischen Maßnahmen geboten sind, nicht teilen, gibt ihnen diese andere Auffassung allein kein Widerstandsrecht im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG.

(3)

Soweit sich die Angeklagten in ihren Einlassungen wiederholt darauf berufen haben, zivilen Ungehorsam üben zu wollen, vermag auch dieses Narrativ ihre Tat nicht zu rechtfertigen. Ziviler Ungehorsam entfaltet für sich genommen keine rechtfertigende Wirkung, wenn wie vorliegend keine rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründe eingreifen. Dies folgt schon aus einem Umkehrschluss aus Art. 20 Abs. 4 GG. Zudem erscheint es widersprüchlich, dem zivilen Ungehorsam rechtfertigende Kraft zuzusprechen, enthält er doch per definitionem eine Rechtsverletzung und nutzt den Regelbruch gerade als symbolisches Mittel. Vor allem aber bedeutete eine Legalisierung von Straftaten zur Erreichung politischer Ziele eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung selbst und wäre mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung schlechthin unverträglich (ebenso BayObLG, Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23, BeckRS 2023, 8998; OLG Schleswig, Urteil vom 09.08.2023, 1 ORs 4 Ss 7/23, Rn. 63 bei KlimR 2023, 314; OLG Celle, Beschl. v. 29.07.2022 – 2 Ss 91/22, NSTZ 2023, 113).

bb)

Die Tat der Angeklagten ist auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.

Verwerflich ist ein Verhalten, das einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht, sodass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist. Bei der Beurteilung stehen keine ethischen Maßstäbe im Vordergrund, sondern es ist entscheidend, ob das Verhalten sozial unerträglich bzw. sozialwidrig erscheint (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 240 Rn. 40).

Die Verwerflichkeitsklausel des 240 Abs. 2 StGB ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031, 1033). Entscheidend ist nach § 240 Abs. 2 StGB, ob die Anwendung der

Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist hier im Ergebnis zu bejahen.

(1)

Zugunsten der Angeklagten ist insofern im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung allerdings zu berücksichtigen, dass sie sich bei der Wahl des hier verwendeten Mittels grundsätzlich auf die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG berufen können. Denn die Angeklagten sind auf der Von-Vincke-Straße zusammengekommen, um an der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen.

Für die Angeklagten entfällt der Schutz des Art. 8 GG auch nicht etwa a priori wegen einer Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade. Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1031, 1033). Das Festkleben von drei der vier Teilnehmer der Blockadeaktion führte hier nicht zu der so umschriebenen Gefährlichkeit für Personen oder Sachen und damit zur Unfriedlichkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Auch der weitere Verlauf hielt sich im Rahmen eines passiven friedlichen Protests. Die Angeklagten und der gesondert verfolgte Nierobisch ließen sich ohne Widerstand auf den Gehsteig führen bzw. tragen, nachdem Polizeibeamten die festgeklebten Hände (mit Öl) von der Straße gelöst hatten. Die Blockadeteilnehmer verhielten sich allesamt friedlich. Aggressives Verhalten ging von den Demonstrierenden gerade nicht aus. Dass jedenfalls ein blockierter Fahrzeugführer aggressiv wurde und laut schrie, ist den Demonstranten auch nicht als von der Versammlung selbst ausgehende aggressive Ausschreitung anzulasten. Ungeachtet der strafrechtlichen Bewertung als Gewalt kann das Verhalten der Teilnehmer der Blockadeaktion daher vorliegend nicht als unfriedlich angesehen werden. Für die Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 GG ist jedoch allein der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit maßgebend, nicht der umfassendere Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1031, 1033).

Zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizeibeamten war die Versammlung auch noch nicht rechtmäßig aufgelöst, sodass es hier schon nicht darauf ankommt, ob die Angeklagten durch eine Auflösung der Versammlung den Schutz des Art. 8 GG verloren hätten. Eine vorherige Anmeldung der Versammlung, an der es hier fehlte, ist für den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 8 GG ohnehin nicht erforderlich.

(2)

Erfolgt das relevante Verhalten im Schutzbereich des Art. 8 GG, muss weiterhin im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation auch die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031, 1034). Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Die Angeklagten wollten vorliegend durch die Blockade der Von-Vincke-Straße Aufmerksamkeit für ihren Protest für eine zeitnahe und umfassendere Klimaschutzgesetzgebung erzeugen. Die Angeklagten setzten die Blockade also als Mittel ein, um öffentliche Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt auf spektakuläre Weise zu erzielen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solchen Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt.

In der Folge ist im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation als Zweck der Angeklagten nicht etwa nur zu berücksichtigen, dass sie die Bewegungsfreiheit der Autofahrer beeinträchtigen wollten, sondern, dass sie mit ihrer Aktion das Ziel verfolgten, ihre Meinung zu einer die Öffentlichkeit angehenden, kontrovers diskutierten Frage zu äußern und so zur Meinungsbildung beizutragen (ebenso Schönke/Schröder-StGB/Eisele, 30. Aufl. 2009, § 240 Rn. 29 m.w.N.).

Dabei ist in die Verwerflichkeitsprüfung aber allein einzustellen, dass die Angeklagten ein kommunikatives Anliegen mit Öffentlichkeitsbezug verfolgten. Das Gericht unterlässt es ausdrücklich, das kommunikative Anliegen inhaltlich in irgendeiner Weise zu bewerten. Es spielt im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung keine Rolle, ob das Gericht die von den Angeklagten verfolgten politischen Ziele als nützlich und wertvoll einschätzt und ob das verfolgte Ziel nach gerichtlicher Beurteilung zu billigen ist oder nicht. Eine solche Bewertung verbietet sich, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031, 1034).

Diese gebotene Neutralität gegenüber dem Inhalt des kommunikativen Anliegens der Angeklagten gilt uneingeschränkt auch vor dem Hintergrund des Art. 20a GG. Auch wenn Art. 20a GG Umweltschutz als Staatsziel festschreibt, ermächtigt die Norm nicht das einzelne Gericht, Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltlich – und sei es auch im Sinne der Angeklagten – zu bewerten.

(3)

Weiterhin ist bei der Zweck-Mittel-Relation zu berücksichtigen, dass Art. 8 GG zwar auch ein Recht der Teilnehmer einer auf öffentliche Meinungsbildung gerichteten Versammlung verbürgt, Ziel und Gegenstand sowie Ort, Zeit und Art der Versammlung selbst zu bestimmen, wobei das Strafgericht diese Einschätzung zu respektieren hat. Dadurch steht ihnen grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-)Ziele zu

generieren. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Kommt es zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht vielmehr durch das Recht anderer beschränkt. Das Gericht hat daher im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu überprüfen, ob das Selbstbestimmungsrecht unter hinreichender Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen Dritter, hier der Fortbewegungsfreiheit der blockierten Straßenverkehrsteilnehmer, ausgeübt worden ist. Dabei führt aber nicht jede Behinderung Dritter – selbst wenn sie zwecks Erregung von Aufmerksamkeit gewollt ist – sogleich zwingend zur Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB (ebenso Schönke/Schröder-StGB/Eisele, 30. Aufl. 2009, § 240 Rn. 28 m.w.N. auch zu gegenteiligen Auffassungen). Vielmehr ist der Einsatz des Mittels der Beeinträchtigung dieser Interessen zu dem angestrebten Versammlungszweck in einer Gesamtwürdigung bewertend in Beziehung zu setzen.

Insofern werden die näheren Umstände der Demonstration für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam. In diesem Rahmen sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – BvR 388/05, NJW 2011, 3020, 3023). Konkret bei Straßenblockaden sind hierbei wichtige Abwägungselemente die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht – wie dargelegt – eine Bewertung zustünde, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.

(4)

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, ist nach Abwägung der widerstreitenden Interessen in dem hier allein zu bewertenden konkreten Einzelfall von einem Überwiegen des Grundrechts der Fortbewegungsfreiheit der betroffenen blockierten

Verkehrsteilnehmer aus Art. 2 Abs. 2 GG gegenüber dem Grundrecht der Angeklagten in Form ihrer Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG und mithin von der Verwerflichkeit der Tat auszugehen.

- Dauer und Intensität der Blockade -

Hinsichtlich der Dauer und Intensität der Blockade ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagten mit der Blockade die Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 GG der betroffenen Verkehrsteilnehmer gezielt und nicht nur als ungeplante Nebenfolge erheblich beeinträchtigt haben. Die Fahrer der ca. 20 Fahrzeuge, die zwischen dem Servatiplatz und der Blockade auf der Von-Vincke-Straße zum Stillstand gekommen waren, konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen, noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihre Fahrzeug zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dadurch ihr Fahrzeug hätten aufgeben müssen und spätestens bei Auflösung der Blockade ihrerseits mit dem zurückgelassenen Fahrzeug den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten. Damit waren sie im Ergebnis für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt, was die Möglichkeit der Fortbewegungsfreiheit erheblich einschränkte. Zudem wurden die Verkehrsteilnehmer mittelbar durch das Verhindern der Fortbewegung in ihren Tagesplänen und damit in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beeinträchtigt.

Zwar ist auch zu berücksichtigen, dass der hier erzwungene komplette Stillstand des Kraftfahrzeugverkehrs mit einer Dauer von etwa 10 Minuten im Verhältnis zu anderen Beeinträchtigungen dieser Art am unteren möglichen Rand liegt. Die blockierten Verkehrsteilnehmer mussten damit nur eine verhältnismäßig kurze Freiheitseinschränkung mit der Folge nur kurzer Verspätungen im weiteren Tagesverlauf hinnehmen. Die Intensität der Aktion wurde jedoch andererseits dadurch verstärkt, dass es vorliegend an einer Vergleichbarkeit mit alltäglichen Beeinträchtigungen fehlte, weil es sich an der blockierten Stelle ansonsten regelmäßig gerade nicht zurückstaut, die blockierten Verkehrsteilnehmer jedenfalls an dieser Stelle also eigentlich nicht mit Verzögerungen zu rechnen hatten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Angeklagten für die Blockade die Hauptverkehrszeit um 9:00 Uhr morgens eines Werktags auf einer Hauptzufahrtsstraße zu dem Verkehrsknotenpunkt Ludgerikreisel wählten. Zudem war die Auflösung der Blockade nach nur wenigen Minuten allein dem schnellen Eingreifen der Polizeikräfte zu verdanken sowie der Tatsache, dass die Straße nass war, was die Ablösung der Demonstranten vereinfachte.

Der 10-minütige – und nicht ggf. kürzere – Stillstand des Verkehrs wurde insbesondere dadurch erreicht, dass sich drei der Demonstranten, darunter zwei der Angeklagten, an der Fahrbahn festgeklebt haben. Zur Auflösung der Blockade

mussten deshalb nicht nur Demonstranten weggetragen werden, sondern es war ein polizeilicher Einsatz zur Lösung der festgeklebten Hände erforderlich. Im Rahmen der Prüfung, ob das Handeln der Angeklagten jeweils verwerflich war, macht es aber keinen Unterschied, ob die jeweils eigene Hand festklebte oder ob die Person die "nur" sitzende Aktionsteilnehmerin war. Denn die Versammlungsteilnehmer haben – nach eigener Darstellung der Angeklagten – die Aktion bewusst gemeinsam so gestaltet, dass ein Teil der Demonstranten festgeklebt war, um die Beseitigung der Blockade zu erschweren, und bei der Angeklagten Quest auf ein Festkleben verzichtet wurde, um bei Bedarf eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge schaffen zu können. Die Blockade ist damit sämtlichen Teilnehmern in ihrer gesamten Ausgestaltung mit den damit erzielten Zwangswirkungen zuzurechnen.

- Ankündigung der Aktion -

Wesentlich zu Lasten der Angeklagten schlägt zudem aus, dass die Blockadeaktion weder konkret noch wenigstens abstrakt zuvor bekanntgegeben worden ist. Weil jede Ankündigung fehlte, hatten die betroffenen Verkehrsteilnehmer keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen und von Vorneherein eine andere Fahrstrecke zu wählen. Insbesondere die etwa 20 Fahrzeugführer, die zwischen der Einfahrt in die Von-Vincke-Straße am Servatiiplatz und der blockierten Stelle auf Höhe der Urbanstraße zum Stillstand gekommen waren, hatten keinerlei Ausweichmöglichkeiten und mussten die Auflösung der Blockade durch die Polizei abwarten.

- Ausweichmöglichkeiten -

Ebenfalls zu Lasten der Angeklagten schlagen im Rahmen der Abwägung das Ausmaß der Blockade und die geringen Ausweichmöglichkeiten zu Buche. Die für die Blockade strategisch ausgewählte Stelle führte zu ganz erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Den Verkehrsteilnehmern, die zwischen dem Servatiiplatz und der Blockade zum Stehen gekommen waren, war ein spontanes Ausweichen auf der zweispurigen Einbahnstraße gar nicht möglich. Die Blockade war für die Insassen dieser etwa 20 Fahrzeuge auf der ca. 250 m langen Strecke „total“. Ab dem Servatiiplatz bestand zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die blockierte Stelle zu umfahren. Auch dazu musste sich der jeweilige Verkehrsteilnehmer aber an der passenden Abfahrtstelle befinden und von dieser Möglichkeit wissen. Rein faktisch staute sich der Verkehr einige weitere hundert Meter zurück. Ein Erreichen der blockierten Stelle war selbst für den Einsatzgruppenleiter der Polizeibeamten nicht mehr mit dem Fahrzeug, sondern nur noch zu Fuß möglich.

- Dringlichkeit der blockierten Transporte -

Hinsichtlich der Dringlichkeit des blockierten Transports ist den Angeklagten zugute zu halten, dass zu ihren Gunsten nach der Beweisaufnahme davon auszugehen ist,

dass nur ein Taxi mit einem Fahrgast, der ins Krankenhaus musste, als dringlicher Transport aufgehalten wurde. Dieses Taxi ließen die Demonstranten aber passieren, was ebenfalls zu ihren Gunsten in die Abwägung einzustellen ist. Andere dringliche Transporte waren nicht betroffen, was in der Abwägung gegen eine Verwerflichkeit spricht.

- Sachbezug -

Auch mit Blick auf einen etwaigen Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand schlägt die Abwägung allerdings zu Lasten der Angeklagten aus.

Die äußere Gestaltung und die durch die Protestaktion ausgelösten Behinderungen standen vorliegend allenfalls in einem losen Zusammenhang mit dem Versammlungsthema. Die Angeklagten haben übereinstimmend angegeben, sich an den Gesetzgeber wenden und ihn zu einer schnelleren und besseren Klimaschutzpolitik drängen zu wollen, um das Erreichen der Kipppunkte zu verhindern. Konkrete politische Ziele – etwa die Einführung eines Tempolimits – seien damit nicht verbunden gewesen. Auch seien die blockierten Autofahrer nicht primäres Ziel ihres Kommunikationsanliegens gewesen. Klimawandel gehe alles an, aber wichtig sei vor allem, dass der Gesetzgeber zügig handle. Die Angeklagte Pohl hat insoweit ausdrücklich geäußert, die blockierten Autofahrer täten ihr selbst leid, aber sie müssten nun mal stören, um politische Aufmerksamkeit zu erlangen. Zwischen einer globalen Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger in Berlin für mehr Klimaschutzpolitik und einer Straßenblockade zufällig betroffener Bürger in Münster besteht aber allenfalls ein loser Zusammenhang. Weder steht der hier gewählte Versammlungsort in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Protestgegenstand noch die Ausgestaltung der Versammlung noch die von ihr konkret betroffenen Personen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, die hier blockiert worden sind, auch auf den menschengemachten Klimawandel auswirken. Denn zum einen führt die konkrete Straßenblockade zu einem, wenn auch geringfügigen, Anstieg an Schadstoffemissionen, weil die wartenden Fahrzeuge zumindest für einen Moment länger den Motor laufen lassen, als wenn sie ohne Blockade ihre geplante Fahrt hätten durchführen können. Der Sachzusammenhang zwischen dem Versammlungsthema Klimawandel und der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugen wäre also nur rein symbolischer Natur. Ausschlaggebender für das Fehlen eines Konnexes ist aber, dass die Angeklagten betont haben, dass sich die Aktion eben gerade nicht speziell gegen Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen richtete, sondern global gegen den Klimawandel und für weiterreichende politische Klimaschutzmaßnahmen. Die Angeklagte Buckmann hat insoweit geäußert, es sei gerade nicht darum gegangen, dass einzelne Autos in dem Moment weniger hätten fahren können, sondern allein

darum, die Politik zum Handeln zu bewegen. Damit übereinstimmend blockierten die Angeklagten eine zufällige Auswahl an Verkehrsteilnehmern, nämlich die gegenwärtigen Nutzer der blockierten Von-Vincke-Straße, insbesondere auch ohne Ansehung der genutzten Fahrzeuge und ihrer jeweiligen Emissionen. Selbst ein konkretes Kraftfahrzeug-bezogenes politisches Ziel – etwa die Einführung eines Tempolimits oder die Abschaffung von Verbrennermotoren –, das einen näheren Sachzusammenhang zu den blockierten Fahrzeugen hätte herstellen können, war nach ihren Einlassungen nicht Gegenstand des Kommunikationszwecks.

Schließlich betrifft zwar das kommunikative Anliegen des Klimaschutzes grundsätzlich die gesamte Menschheit und damit auch die von der Demonstration nachteilig betroffenen Verkehrsteilnehmer. Allerdings haben die Angeklagten mehrfach betont, ihr Anliegen sei, die politischen Entscheidungsträger wachzurütteln, nicht die blockierten Autofahrer. Damit aber wird die Blockade derjenigen Verkehrsteilnehmer, die sich zufällig in der Nähe des Demonstrationsortes aufhalten, zu einer willkürlichen Instrumentalisierung dieser Personen, die allein dazu dienen soll, politische Entscheidungsträger zum Handeln zu drängen. Politische Aktionen, die die Grundrechte zufälliger Dritter instrumentalisierend beeinträchtigen, überschreiten aber die Grenze des Sozialadäquaten. Dies gilt unabhängig davon, auf welches Thema sich die politische Aktion bezieht und ob dieses Thema – wie der Klimaschutz – weitestgehend jedermann betrifft.

Nach alledem ist in der Gesamtschau der Abwägung trotz der nur verhältnismäßig kurzen und friedlichen Blockade und dem Fehlen dringlicher Transporte, die längerfristig aufgehoben worden wären, die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegenüber willkürlich betroffenen Verkehrsteilnehmern zu dem angestrebten Zweck der Einflussnahme auf Entscheidungen politischer Entscheidungsträger als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

e)

Die Angeklagten handelten auch schuldhaft. Insbesondere vermag der zivile Ungehorsam die Angeklagten auch nicht als übergesetzlicher Notstand zu entschuldigen.

2)

Eine Strafbarkeit der Angeklagten gemäß §§ 113 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB wegen des Festklebens der Hände der Angeklagten _____ und _____ auf der Straße in der Absicht, ein Wegtragen der Angeklagten durch die Polizei zu erschweren, kam hier offensichtlich nicht in Betracht. Es fehlt vorliegend insofern an einem Widerstande mit Gewalt. Gewalt ist jeder physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands, wobei der Widerstand durch eine Kraftentfaltung körperlich spürbar sein muss (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 240 Rn. 8 ff.). Diese Voraussetzungen lagen hier erkennbar nicht vor.

Das Festkleben ist zwar ein tätiges Handeln, das hier auch gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet war, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu erschweren. Dieser Widerstand war aber jedenfalls im hier vorliegenden konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände für die Amtsträger nicht im Gewaltsinne körperlich spürbar. Die Angeklagten haben hier Kleber verwendet, der sich mit handelsüblichem Öl ablösen ließ. Die körperliche Tätigkeit des die Angeklagten loslösenden Zeugen Tenger erschöpfte sich darin, Öl über die Hände der Angeklagten zu gießen und die Hand vorsichtig vom Asphalt hochzunehmen. Er benötigte keinerlei Zusatzwerkzeug und das Loslösen war innerhalb von 60 Sekunden abgeschlossen. Währenddessen verhielten sich die Angeklagten passiv und friedlich. Die nötige Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung für eine körperliche Spürbarkeit des Widerstandes ist damit nicht erreicht (vgl. zur Einzelfallabwägung auch KG, Beschl. v. 16.08.2023, 3 Ors 46/23). § 113 Abs. 1 StGB erfordert aber nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht irgendeinen, sondern gewaltsamen Widerstand.

V.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht jeweils vom Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der Abwägung der für und gegen die Angeklagten sprechenden Umständen hat sich das Gericht jeweils an den Kriterien des § 46 StGB orientiert.

1.

Für die Angeklagte sprach, dass sie sich vollumfänglich geständig eingelassen hat und strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist.

Strafmildernd war zudem zu berücksichtigen, dass die Blockadeaktion insgesamt gerade einmal 10 Minuten gedauert hat und damit in ihrer objektiven Wirkung für die davon betroffenen Fahrzeugführer eine im Vergleich relativ milde Beeinträchtigung darstellte. Allerdings ist das Gericht auch davon überzeugt, dass die Angeklagte subjektiv eine längere Beeinträchtigung angestrebt hatte. Für die Angeklagte sprach auch, dass nach den Feststellungen keine dringlichen Transporte blockiert wurden und die Aktivisten ein Taxi mit einem Fahrgast, der zum Krankenhaus musste, passieren ließen. Weiterhin war der Angeklagten zugute zu halten, dass die Demonstranten gemeinschaftlich für das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen Sorge getragen haben, indem sie die Möglichkeit einer Rettungsgasse in der Blockade vorhielten, indem sich die Angeklagte nicht festklebte und die

Angeklagte [REDACTED] sich trotz festgeklebter Hand hätte wegrehen können. Positiv berücksichtigt hat das Gericht auch, dass sich die Aktionsgruppe friedlich verhielt und bewusst Gewalttätigkeiten vermeiden wollte.

Weiterhin hat das Gericht der Angeklagten [REDACTED] zugutegehalten, dass es ihr bei der Tat nicht um sich selbst oder eigene materielle oder immaterielle Vorteile ging. Vielmehr hat sie das kommunikative Anliegen ihrer Tat in den Mittelpunkt gestellt. Nach eigener Bekundung beging sie die Tat aus Sorge um die Zukunft des Klimas und für die jungen Menschen, die noch mehr Zeit auf der Erde verbringen werden. Dabei sieht das Gericht aufgrund der gebotenen Neutralität davon ab, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten.

Zu ihren Gunsten war aber ferner zu berücksichtigen, dass das von ihr kommunikativ verfolgte Anliegen von globaler sozialer Wichtigkeit ist (zur Berücksichtigung dieses Aspekts auf Strafzumessungsebene BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1030, 1035) und auch vom Grundgesetz in Art. 20a GG in seiner Bedeutung anerkannt wird. Die Angeklagte wendete sich mit ihrer Tat an die politischen Entscheidungsträger und machte ausweislich der von ihr und den anderen Angeklagten verwendeten Transparente auf die sogenannten „Kippunkte“ aufmerksam. Bei dem damit in Bezug genommenen menschengemachten Klimawandel und der Frage nach gebotenen Gegenmaßnahmen handelt es sich wertneutral um Fragen, die die Gesellschaft insgesamt angehen.

Zu Lasten der Angeklagten [REDACTED] war hingegen zu berücksichtigen, dass die Blockade gezielt eine nicht unerhebliche Anzahl Unbeteiligter willkürlich und unerwartet betroffen hat, die mangels vorheriger Ankündigung der Situation nicht vorab ausweichen konnten.

Vor diesem Hintergrund erschien dem Gericht nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte [REDACTED] sprechenden Umstände eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe entspricht den von der Angeklagten dargelegten Einkommensverhältnissen.

Das Gericht hat auch geprüft, ob die Verurteilung zu der Geldstrafe gemäß § 59 Abs. 1 StGB wegen besonderer Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters vorbehalten werden kann, da die Angeklagte mit der Tat ein kommunikatives, für die Allgemeinheit bedeutendes Anliegen verfolgte. Dies kam jedoch mangels positiver Sozialprognose im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht in Betracht, weil die Angeklagte [REDACTED] in der Hauptverhandlung deutlich machte, auch in Zukunft zivilen Widerstand leisten zu wollen, um auf die aus ihrer Sicht bestehenden Probleme wirkungsvoll aufmerksam zu machen.

Für die Angeklagte [redacted] sprachen ebenfalls ihr vollumfängliches Geständnis sowie die beschriebenen objektiv verhältnismäßig milden Umstände der Blockadeaktion.

Weiterhin hat das Gericht auch der Angeklagten [redacted] zugutegehalten, dass es auch ihr bei der Tat nicht um sich selbst oder eigene materielle oder immaterielle Vorteile ging, sondern auch sie das kommunikative Anliegen ihrer Tat in den Mittelpunkt gestellt hat. Nach eigener Bekundung beging sie die Tat aus Sorge um die Zukunft des Klimas und der Angst vor Autokratie, sollte ein disruptiver Klimawandel eintreten. Auch ihr war weiterhin zugute zu halten, dass das von ihr kommunikativ verfolgte Anliegen von globaler sozialer Wichtigkeit ist und grundgesetzlich in seiner Bedeutung anerkannt und hervorgehoben ist (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1030, 1035).

Zwar ist die Angeklagte [redacted] mittlerweile einschlägig vorbestraft und hat nach dem Inhalt ihrer Einlassung bereits einige Erfahrung mit der Durchführung derartiger Blockadeaktionen. Immerhin konnte sie berichten, wie lange die Polizei üblicherweise zum Ablösen des Klebers benötigt. Dies ist ihr aber nicht straferschwerend entgegen zu halten, weil sie jedenfalls bei Begehung der hier verfahrensgegenständlichen Tat noch nicht vorbestraft war, also auch noch nicht unter dem Eindruck einer Hauptverhandlung und anschließenden Verurteilung stand.

Auch zu ihren Lasten war aber zu berücksichtigen, dass die Blockade gezielt eine nicht unerhebliche Anzahl Unbeteiligter willkürlich und unerwartet betroffen hat, die mangels vorheriger Ankündigung der Situation nicht vorab ausweichen konnten.

Vor diesem Hintergrund erschien dem Gericht nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte [redacted] sprechenden Umstände eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe entspricht den von der Angeklagten [redacted] dargelegten Einkommensverhältnissen.

Das Gericht hat auch bezüglich der Angeklagten [redacted] geprüft, ob die Verurteilung zu der Geldstrafe gemäß § 59 Abs. 1 StGB wegen besonderer Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters vorbehalten werden kann, da die Angeklagte mit der Tat ein kommunikatives, für die Allgemeinheit bedeutendes Anliegen verfolgte. Dies kam jedoch mangels positiver Sozialprognose im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB ebenfalls nicht in Betracht, weil die Angeklagte [redacted] in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärte, in Zukunft vergleichbare Straftaten zur Verfolgung politischer Ziele begehen zu werden und zivilen Ungehorsam üben zu wollen.

3.

Für die Angeklagte [redacted] sprachen gleichermaßen ihr vollumfängliches Geständnis sowie die beschriebenen verhältnismäßig milden Umstände der Blockadeaktion. Zudem war zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist.

Weiterhin hat das Gericht auch der Angeklagten [REDACTED] zugutegehalten, dass es auch ihr bei der Tat nicht um sich selbst oder eigene materielle oder immaterielle Vorteile ging, sondern auch sie das kommunikative Anliegen ihrer Tat in den Mittelpunkt gestellt hat. Nach eigener Bekundung beging sie die Tat aus Sorge um die Zukunft des Klimas und der Entwicklung von Kindern, die unter den negativen Klimaveränderungen besonders litten. Auch ihr war weiterhin zugute zu halten, dass das von ihr kommunikativ verfolgte Anliegen von globaler sozialer Wichtigkeit ist und grundgesetzlich in seiner Bedeutung anerkannt und hervorgehoben ist (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1030, 1036).

Auch zu ihren Lasten war allerdings zu berücksichtigen, dass die Blockade gezielt eine nicht unerhebliche Anzahl Unbeteiligter willkürlich und unerwartet betroffen hat, die mangels vorheriger Ankündigung der Situation nicht vorab ausweichen konnten.

Vor diesem Hintergrund erschien dem Gericht nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte [REDACTED] sprechenden Umstände eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe entspricht den von der Angeklagten dargelegten Einkommensverhältnissen.

Das Gericht hat auch bezüglich der Angeklagten [REDACTED] geprüft, ob die Verurteilung zu der Geldstrafe gemäß § 59 Abs. 1 StGB wegen besonderer Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters vorbehalten werden kann, da die Angeklagte mit der Tat ein kommunikatives, für die Allgemeinheit bedeutendes Anliegen verfolgte. Dies kam jedoch mangels positiver Sozialprognose im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB ebenfalls nicht in Betracht, weil die Angeklagte [REDACTED] in der Hauptverhandlung erklärte, dass sie sich zwar unwohl fühle, Regeln gebrochen zu haben, sich zu diesem Mittel in der aktuellen Situation aber gezwungen sehe. Dies lässt nicht erwarten, dass die Angeklagte auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten dieser Art mehr begehen wird.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 Abs. 1 SPO.